



**Landesverband
Liberaler Hochschulgruppen
Berlin-Brandenburg**

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ	3
§ 2 ZWECK, SELBSTLOSIGKEIT	3
§ 3 MITTELVERWENDUNG.....	3
§ 4 AUFLÖSUNG DES VEREINS	4
§ 5 GESCHÄFTSJAHR.....	4
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSGRUPPEN.....	4
§ 7 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	4
§ 8 ORGANE DES VEREINS	5
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 10 LANDESVORSTAND	8
§ 11 OMBUDSMITGLIED	9
§ 12 ERWEITERTER LANDESVORSTAND	10
§ 13 DIE ORTSGRUPPEN	10
§ 14 FINANZEN.....	11
§ 15 MITGLIEDERDATEN.....	11
§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	12
§ 17 FORMULIERUNGSHINWEIS	12
§ 18 INKRAFTTRETEN	12

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Liberaler Hochschulgruppe Berlin-Brandenburg e.V.“, abgekürzt „LHG Berlin-Brandenburg“. Er ist der Landesverband der Liberalen Hochschulgruppen der Berliner und Brandenburger Hochschulen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Der Sitz des Vereines ist Berlin.

§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit

- (1) Im Verein arbeiten freiheitliche und unabhängige Hochschulgruppen zusammen, um ihre Vorstellungen von studentischer Interessenvertretung auf der Basis der Demokratie und des politischen Liberalismus umzusetzen. Zweck des Vereines sind die Hochschulpolitik und Demokratieförderung.
- (2) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch
 - a. Informationsveranstaltungen für Studierende zu Fragen der Studienfinanzierung, Studienplanung und -organisation sowie den Möglichkeiten der studentischen Mitbestimmung an ihren Universitäten.
 - b. Projektbezogenes Engagement für die Belange der Studierenden.
 - c. Die Erarbeitung von hochschulpolitischen Reformvorschlägen, die der öffentlichen Diskussion zugeführt werden und diese bereichern sollen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Liberale Hochschulgruppen Berlin-Brandenburg e.V. an den Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen zur treuhänderischen Verwahrung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsgruppen

- (1) Die Mitgliedsgruppen sind rechtlich selbstständig und sollen sich eine Satzung geben. Die Satzungen sind im Einklang der Satzung des Vereins zu gestalten.
- (2) Die Aufnahme einer Mitgliedsgruppe ist beim Verein schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedsgruppen melden bei Eintritt in den Verein sowie bei Änderungen im Vorstand der Mitgliedsgruppe die Namen der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedsgruppen gewähren dem Verein Zugang zu ihrem Mitgliedsverteiler (z.B. in Form einer WhatsApp-Gruppe) oder eine E-Mail-Adresse, über die die Mitgliedsgruppe in ihrer Gesamtheit erreicht werden kann.
- (5) Die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgruppe endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- (6) Eine Mitgliedsgruppe kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diese vorsätzlich und andauernd gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins verstößt und ihm dadurch Schäden zufügt. Über den Antrag entscheidet die Landesmitgliederversammlung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche Person, die
 - a. an einer Berliner oder Brandenburger Hochschule immatrikuliert und Mitglied der lokalen Mitgliedsgruppe des Vereins ist.
 - b. sich zu dieser Satzung bekennt.

- (2) Über die Aufnahme in eine Mitgliedsgruppe des Vereins entscheidet die Mitgliedsgruppe selbstständig.
- (3) Sollte es für natürliche Personen nicht möglich sein, an ihrer Hochschule eine Mitgliedsgruppe zu gründen, oder eine zeitnahe Aufnahme durch die Gruppe vor Ort nicht geschehen, kann eine Aufnahme direkt in den Verein Liberaler Hochschulgruppen Berlin-Brandenburg beantragt werden. Die Person muss an einer Hochschule in Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sein.
- (4) Der Verein hat die Möglichkeit, Ehren- und Fördermitglieder aufzunehmen. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
 - a. Fördermitglieder fördern die Arbeit und Verwirklichung der Ziele des Vereins durch eine beratende Funktion und finanzielle Beiträge.
 - b. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
 - c. Ehren- und Fördermitglieder haben Rederecht.
 - d. Über die Aufnahme eines Ehren- und Fördermitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 - e. Die Mitgliedschaft eines Förder- und Ehrenmitglieds endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann nicht Mitglied des Vereins sein und daneben einer anderen Organisation angehören, deren Ziele und Tätigkeiten im Widerspruch zu den Grundsätzen oder Zielen des Vereins stehen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Mitgliedsgruppe sowie spätestens 6 Monate nach der Exmatrikulation.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Landesmitgliederversammlung (LMV),
- b. Der Landesvorstand (LaVo),
- c. Der erweiterte Landesvorstand (eLaVo).
- d. Die Ortsgruppen (OGs).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl des Ombudsmitglieds sowie der Kassenprüfenden
 - c. Gestaltung und Verabschiedung der politischen Positionen,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Beschluss über die Beitragsordnung,
 - f. Auflösung des Vereins,
 - g. Aufnahme in den Landesverband,
 - h. Ausschluss aus dem Landesverband,
 - i. Misstrauensvotum.
- (3) Stimm- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliedsgruppen, die seit mindestens zwei Monaten Mitglied der Gruppe sind, sowie die direkt aufgenommenen natürlichen Personen. Es gilt der aktuelle Mitgliederstand, der dem Landesvorstand eine Woche nach Ladung vorliegt. Weiteren anwesenden Mitgliedern kann vom Tagungspräsidium bei Bedarf ein Stimmrecht erteilt werden.
- (4) Die Mitgliederzahl ist dem Landesverband durch die Mitgliederliste der Gruppe offenzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens aus drei Mitgliedsgruppen Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung entfällt die Notwendigkeit der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedsgruppen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.
- (7) Folgende Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit:
 - a. Änderung des Vereinszweckes,
 - b. Änderung der Satzung,

- c. Änderung der Beitragsordnung,
 - d. Auflösung des Vereins.
 - e. Aufnahme in den Landesverband
 - f. Ausschluss aus dem Landesverband
 - g. Misstrauensvotum
- (8) Wird eine Satzungsänderung von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand ausnahmsweise die Satzungsänderung selbst vornehmen. Die Mitglieder des Vereins sind über die Änderung umgehend schriftlich zu informieren. Der Ausnahmetatbestand bedarf hierbei der Begründung durch den Landesvorstand.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und sollen befristet werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen, bei Satzungsänderungen sowie Änderungen der Beitragsordnungen 4 Wochen, geladen. Die Ladung kann digital erfolgen. Eine Mitgliederversammlung kann unter Wahrung aller Mitgliederrechte auch in digitaler Form abgehalten werden.
- (11) Die Landesmitgliederversammlung ist spätestens 3 Monate nach Ende des Amtsjahres einzuberufen.
- (12) Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 3 der Mitgliedsgruppen beantragt wird.
- (13) Die Mitgliederversammlung wählt Personen in geheimer Wahl. Auf digitale Mitgliederversammlung genügen nicht namentliche, pseudoanonyme Wahlen. Zur Gewährleistung einer anonymisierten Wahl werden aktuelle technische Maßnahmen getroffen.
- (14) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und Protokollführung, soweit erforderlich, Wahlhelfende. Sind keine Wahlhelfenden gewählt worden, übernimmt der Versammlungsleiter die Auszählung von Wahlen. Auf digitalen Mitgliederversammlungen sind keine Wahlhelfenden zu wählen, dafür kann ein technischer Beauftragter gewählt und dem Präsidium zur Seite gestellt werden.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der 1 Stellvertreter sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung laufender Geschäfte des Vereins. Er übt Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (3) Der Landesvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden sowie mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer oder eine für die Finanzen zuständig ist.
- (4) Eine Doppelspitze für den Vorsitz ist möglich, sollte dies von der einfachen Mehrheit gewünscht sein. Die Doppelspitze muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt und im Antragsbuch vermerkt werden. Die Mitgliederversammlung stimmt vor dem Wahlgang über den Antrag auf Doppelspitze ab. Die gewählten Mitglieder sollen unterschiedlichen Geschlechts sein.
- (5) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Anzahl weiterer zu wählender Stellvertretenden und Beisitzenden.
- (6) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in geheimer Wahl.
- (7) Gewählt ist die sich bewerbende Person, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der sich bewerbenden Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Erreichen die beiden Kandidierenden auch im zweiten Wahlgang das Quorum nicht, so steht auch die kandidierende Person mit den dritt Meisten Stimmen erneut zur Wahl. Nach dem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (8) Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.
- (9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch
 - a. Ablauf des Amtsjahres,
 - b. Rücktritt,
 - c. konstruktives Misstrauensvotum durch die Mitgliederversammlung,
 - d. Austritt aus dem Verein,
 - e. Tod des Amtstragenden.
- (10) Das konstruktive Misstrauensvotum erfolgt durch Antrag auf der Landesmitgliederversammlung. Es hat Erfolg, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für dieses stimmt (absolute Mehrheit).

- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand oder sonstigem vorzeitigem Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds bleibt der Amtsträger bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.
- (12) Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitgliedsgruppen einzuberufen. Die Amtsgeschäfte werden kommissarisch von den Amtsträgern bis zur Neuwahl ausgeübt.
- (13) Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person mit der Erledigung der laufenden Verwaltung beauftragen. Die geschäftsführende Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstands teil.
- (14) Der Vorstand kann Mitglieder nach seinem Ermessen in den Vorstand kooptieren.
- (15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Über eine Versammlung und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Er kann sich und seinen Beisitzenden eine Geschäftsordnung geben.
- (16) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte.
- (17) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 11 Ombudsmitglied

- (1) Das Ombudsmitglied wird auf derselben LMV wie der Landesvorstand gewählt. Seine Amtszeit endet mit der des Landesvorstands.
- (2) Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der LMV durch den Landesvorstand und legt hierzu bei jeder LMV, auf den Wahlen stattfinden, eine schriftliche Übersicht vor. Zudem dient es als Anlaufstelle für die Mitglieder des Vereines, beobachtet die Gleichberechtigung im Verein und kann als Moderator im Streitfällen auftreten.
- (3) Das Ombudsmitglied ist zu jeder Sitzung des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes zu laden und hat in diesen Gremien Rederecht.
- (4) Kandidaten für die Wahl zum Ombudsmitglied müssen einer Mitgliedsgruppe des Landesverbands angehören. Sie dürfen kein Mitglied im Bundesvorstand der LHG sein und auch nicht dem Landesvorstand der LHG oder dem Vorstand einer Ortsgruppe der LHG angehören.

§ 12 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b. je einem Vertreter der Mitgliedsgruppen, der für die jeweilige Sitzung von der Mitgliedsgruppe entsandt wurde,
 - c. dem durch den Vorstand des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen zugeordneten Betreuer.
- (2) Mitglieder des Bundesvorstands, die zugleich Mitglied einer dem Landesverband der Liberalen Hochschulgruppen Berlin-Brandenburg e.V. zugeordneten Mitgliedsgruppe sind, sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Das Ombudsmittelglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Der erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vertreter der Mitgliedsgruppen anwesend sind.
- (4) Der erweiterte Landesvorstand dient vorrangig zum Austausch zwischen den Mitgliedsgruppen und der besseren Vernetzung zum Landesvorstand.
- (5) Der erweiterte Landesvorstand ist zur programmatischen Beschlussfassung befugt. Programmatische Initiativen gelangen durch Verweis der Mitgliederversammlung oder durch Antrag eines Mitglieds des erweiterten Landesvorstands in den erweiterten Landesvorstand. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Ein vom erweiterten Landesvorstand beschlossener Antrag verliert seine Gültigkeit, falls die nächste auf den Beschluss folgende Landesmitgliederversammlung diesen nicht bestätigt. Eine Bestätigung ist nur notwendig, wenn ein Mitglied diese verlangt. Sollten die im erweiterten Landesvorstand beschlossenen Anträge auf der nächsten LMV aufgrund zeitlicher Limitationen nicht behandelt werden können, müssen sie auf der darauffolgenden LMV - spätestens aber innerhalb von einem Jahr auf einer LMV - behandelt werden.
- (6) Der Landesvorstand kann sonstige Beschlussfassungen an den erweiterten Landesvorstand abgeben. Entscheidungen über die Finanzen des Vereins gehören nicht zum Aufgabenbereich des erweiterten Landesvorstands.

§ 13 Die Ortsgruppen

- (1) Die Ortsgruppen bilden die Untergliederungen des Vereins.
- (2) Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins sind folgende Ortsgruppen Mitglied des Vereins:

- a. LHG Humboldt Universität zu Berlin
 - b. LHG Technische Universität Berlin
 - c. LHG Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
 - d. LHG an der Freien Universität Berlin
 - e. Liberaler Campus Frankfurt (Oder)
 - f. LHG Universität Potsdam
- (3) Die Ortsgruppen sind vor Ort selbst programmatisch tätig. Sie sind des weiteren berechtigt zu Landesmitgliederversammlungen programmatische Anträge einzubringen.
- (4) Die Ortsgruppen haben ein Mitgliederverzeichnis zu führen und dieses dem Landesvorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Finanzen

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Finanzen werden durch den Stellvertreter für Finanzen verwaltet. Hierfür ist er zur Kontoführung im Namen des Vereins berechtigt.
- (3) Der Stellvertreter für Finanzen ist gegenüber der kontoführenden Bank selbstständig zur Vertretung berechtigt. Eine entsprechende Vollmachturkunde wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgefertigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Vor Stattfinden der Mitgliederversammlung, ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Bei Verhinderung des Schatzmeisters ist auch der Landesvorsitzende zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schatzmeisters berechtigt.

§ 15 Mitglieder Daten

- (1) Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten der Mitglieder sowie weitere Personen erheben und auswerten.
- (2) Die Mitgliedsgruppen werden angehalten, die Weitergabe der Mitgliedsdaten an den Verein in ihren Satzungen vorzusehen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung geltendem höherrangigem recht widersprechen und mithin unwirksam werden, treten Regelungen des geltenden Rechts entsprechend an die Stelle der Einzelregelungen. Die Satzung im Übrigen bleibt ungeachtet dessen bestehen.

§ 17 Formulierungshinweis

In diesem Dokument wird zur Vereinfachung das generische Maskulinum verwendet. Dies soll die Lesbarkeit des Dokuments erhöhen.

Natürlich sind in diesem Dokument alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2022 in Kraft.